

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES

„ABWASSERVERBAND AITRANG-RUDERATSHOFEN“

| | | |
|------------------------------------|---------------|------------|
| 1. Änderungssatzung vom 29.04.2021 | Inkrafttreten | 22.07.2021 |
| 2. Änderungssatzung vom 16.07.2024 | Inkrafttreten | 01.01.2024 |

Die Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder
- § 5 Belastungsrechte

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Vorsitzenden
- § 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschaft- und Haushaltsführung

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ruderatshofen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind Aitrang und Ruderatshofen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Entsorgungsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Ortschaften Geisenhofen und Heimenhofen und Huttenwang, Neuenried, Wolfholz, Umwangs, Görwangs, Münzenried, Wenglingen, Binnings, Krähsberg.
- (2) Änderungen des räumlichen Wirkungskreises können nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu und der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Die Kläranlage wird auf den Fl.-Nr. 587 und 600 der Gemarkung Ruderatshofen erstellt. Sie wird auf eine Kapazität von 6.000 Einwohnergleichwerten (EGW) ausgelegt. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter (z.B. Hauptsammler/Druckleitungen, Übernahmestellen mit Messeinrichtungen, Pumpwerke)

Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(2) Der Zweckverband übernimmt Pflege und Unterhalt, Kontrolle, Wartung und Dokumentation der Regenüberlaufbecken Fl.Nr. 1/7, Gemarkung Ruderatshofen und Fl.Nr. 284/2, Gemarkung Aitrang. Sofern bei den Arbeiten Sachkosten entstehen verbleiben diese bei der jeweiligen Standortgemeinde des Regenüberlaufbeckens.

(3) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze und Regenüberlaufbecken übernehmen.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Die Hauptsammler und die Ortsnetze einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken und evtl. Abwasserhebewerke verbleiben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und müssen von diesen so geplant, gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und Einrichtungen zur Feststellung ihres satzungsmäßigen Zustandes gemeinsam mit der Mitgliedsgemeinde besichtigt werden.

(6) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse. Das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt bei den Verbandmitgliedern.

(7) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Es muss in seiner Beschaffenheit den Richtlinien der AIV Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Zweckverband getroffen. Sie sind in der Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich der Anlage anfallende Abwasser der Anlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen.

| | | | |
|------------------------|--------------|------------------------|-------------------|
| Gemeinde Aitrang | <u>1.808</u> | Einwohnergleichwerte = | <u>40,38</u> v.H. |
| Gemeinde Ruderatshofen | <u>2.669</u> | Einwohnergleichwerte = | <u>59,62</u> v.H. |

Die Einwohnergleichwerte werden nach Bedarf durch Berechnung eines Ingenieurbüros neu ermittelt und im Jahr nach der Ermittlung durch Festsetzung im Haushalt beschlossen.

(2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte. Es entsenden

| | |
|----------------------------|-----------------|
| die Gemeinde Aitrang | 4 Verbandsräte, |
| die Gemeinde Ruderatshofen | 5 Verbandsräte. |

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn für den Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes (erster Bürgermeister), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und Stellenplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € mit sich bringen,
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten;
4. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

B.

Der Verbandsvorsitzende

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes bzw. der Verwaltungsgemeinschaft oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000 Euro zuständig.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (7) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsleiter
- (2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei den Bediensteten der Verwaltung einer anderen öffentliche-rechtlichen Körperschaft bedienen, sofern diese damit einverstanden ist.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, sind für die Verbandswirtschaft die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Versammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Investitions- und Betriebskostenumlage.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind zu 50% die Belastungsrechte gem. § 5 und zu 50% die eingeleiteten Abwassermengen aus dem Vorjahr des Haushaltsjahres.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören
 - a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,
 - b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

Umlegungsschlüssel sind zu 50% die Belastungsrechte gem. § 5 und zu 50% die eingeleiteten Abwassermengen aus dem Vorjahr des Haushaltsjahres.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen werden mittels Bedarfsanforderung von den Verbandsmitgliedern angefordert. Eine Bedarfsanforderung erfolgt unter Berücksichtigung der Kassenlage des Abwasserverbands. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern

Verzugszinsen bis zu 1. V. H. für jeden angefangenen Monat gefordert werden.

(3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge bis zur Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands können der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen durch Zweckvereinbarung übertragen werden.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 GO nach Abschluss Rechnung zu legen.

(2) Die Jahresrechnungen sind durch einen zu bestellenden örtlichen Prüfungsausschuss zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitter der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekanntgemacht. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in den Amtsblättern der Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu anordnen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert sind und die Tagung

der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Anlagevermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.03.1991, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Ruderatshofen, 08.06.2020
ABWASSERVERBAND
AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Verbandsvorsitzender